



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | 3820 | 55028 Mainz

Schott AG  
Hattenbergstraße 10  
55122 Mainz

Grün- und Umweltamt  
Olaf Nehrbaß  
Amtsleiter

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Haus B | Zimmer 22  
Geschwister-Scholl-Straße 4

Ansprechpartner/in:  
Sandra Hetzert

Tel. 06131 12- 32 29  
Fax 06131 12- 33 57  
sandra.hetzert@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 02.03.2022

**Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrglaswanne (RW32) mit einer Schmelzleistung von 45t/d anstelle der früheren Fernsehglaswanne 5**  
Aktenzeichen: 17 41 15 /Schott AG/2021 2.8 RW 32

Auf Ihren Antrag vom 29.06.2021, zuletzt ergänzt am 01.10.2021, erlassen wir aufgrund von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2.8.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung folgenden

**I.  
Bescheid**

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von technischen Gläsern durch Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrglaswanne (RW 32) mit einer Schmelzleistung von 45 t/d mit 4 Rohrzügen anstelle der früheren Fernsehglaswanne 5, auf dem Betriebsgelände in Mainz, Hattenbergstraße 10, Gemarkung Mainz, Flur 12, Flurstück 23/49, wird unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von technischen Gläsern beträgt somit [REDACTED].

Die Antragsunterlagen mit allen Anlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken bei der Glasherstellung“, Stand: 28.02.2012

## 1. Baurechtliche Nebenbestimmungen

### Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung ist bis zur Erfüllung der nachstehenden Bedingungen schwebend unwirksam:

- 1.1. **Vor Baubeginn** ist dem Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, mit der Baubeginnsanzeige der **Name**, die **Anschrift** und die **Berufsbezeichnung** der **bauleitenden Person** im Sinne § 56 a LBauO mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 LBauO).
- 1.2. **Vor Baubeginn** ist eine **Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit** über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit des Gebäudes vorzulegen.

Hinweis:

Zur Bescheinigung gehören der **Prüfbericht** sowie eine Ausfertigung der **geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen**. Für den Prüfbericht ist der durch das Ministerium der Finanzen vorgegebene **Vordruck** zu verwenden.

Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.

- 1.3. **Vor Baubeginn** ist dem Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, die **Person zu benennen** (Name, Anschrift und Berufsbezeichnung), die vor Ingebrauchnahme des Bauvorhabens die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der erteilten Baugenehmigung in Bezug auf den Brandschutz bescheinigen soll (**Erklärung zur Brandschutzkonformität**) (§ 78 Abs.7 LBauO).
- 1.4. **Vor Baubeginn** muss die **Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt** werden. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage muss durch sachverständige Personen oder Stellen gemäß § 77 Abs. 2 LBauO vorgenommen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Baubeginnsanzeige beizufügen.
- 1.5. **Vor der Ingebrauchnahme** ist mit der Fertigstellungsanzeige (d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung) durch den Sachverständigen für baulichen Brandschutz eine Bescheinigung vorzulegen, in dem die **ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz entsprechend der Bauunterlagen** bestätigt wird (§ 78 Abs. 7 LBauO). Dieser Bescheinigung sind die Prüfungsnachweise der Sachverständigen und Sachkundigen nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen beizufügen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach dem Erfüllen der vorgenannten Bedingungen begonnen werden.

## 2. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigenbüros Brandschutz Kleinmann vom 28. Mai 2021, Projekt: Neubau Schmelzwanne 32 im Bestandsgebäude Hütte C, wird als Grundlage für die brandschutztechnischen Maßnahmen zu o.a. Bauvorhaben und **unter Beachtung der nachstehenden brandschutztechnischen Auflagen** akzeptiert und ist in vollem Umfang zu realisieren.

Die Durchsicht des zum Bauantrag eingereichten Konzeptes hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrunde liegenden Ansätze werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Sachverständigen bzw. der den Bau beauftragenden Person verbleibt.

Abweichungen zu Festlegungen der v.g. Punkte des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr Mainz.

Die sachverständige Person hat zur Ermittlung der zulässigen Brandabschnittsgröße das Nachweisverfahren nach Abschnitt 7 der IndBauRL gewählt. Diese Nachweise wurden durch die Feuerwehr nicht geprüft.

Die dem Nachweis zugrunde liegenden Ansätze werden als richtig unterstellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung der sachverständigen Person bzw. der baubeauftragenden Person verbleibt.

#### **Über das Brandschutzkonzept hinaus sind nachstehend aufgeführte Punkte zu realisieren:**

- 2.1 Die unter Punkt 10 auf Seite 51 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten und von der sachverständigen Person bewerteten Abweichung und Kompensationsmaßnahme sind in sich schlüssig und plausibel dargelegt. Den beantragten Abweichungen wird zugestimmt.
- 2.2 Der zur Abweichung 1 (Feuerwiderstandsfähigkeit von tragenden Bauteilen) gehörende Hinweis auf Feuerwehrplänen auf die zeitlich begrenzte Tragfähigkeit von 18 Minuten (BSK S. 32, Pkt 7.4) ist deutlich darzustellen.

#### **Löschanlagen (BSK S. 16, Punkt 4.2.2)**

- 2.3 Der mögliche Entfall der Sprinkleranlage im Bereich Verpackung (BSK S. 16, Punkt 4.2.2) ist der Feuerwehr Mainz mitzuteilen, da ggf. eine Neubewertung erforderlich wird.
- 2.4 Die im BSK auf Seite 48 (Punkt 8.3) erwähnte Sprinklerzentrale (2. OG, Achse 14-15) ist nicht im Brandschutzplan dargestellt. Eine Darstellung im Feuerwehrplan ist zwingend notwendig. Ein Brandschutzplan mit eingetragener Sprinklerzentrale ist der Feuerwehr zur Vervollständigung der Unterlagen nachzureichen.

#### **Gaslöschanlage (BSK S. 48, Punkt 8.4)**

- 2.5 Die endgültige Ausführung der Gaslöschanlage ist mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen. Im BSK wird lediglich „ein geeignetes Löschgas“ erwähnt. Die Auswahl ist der Feuerwehr Mainz zur Kenntnis zu geben, so dass die – sofern erforderlich – einsatztaktisch bewertet werden kann.

#### **Beauftragte Person für Brandschutz (BSK S. 49, Punkt 9.2)**

- 2.6 Zwar wird eine Brandschutzordnung Teil C erwähnt, jedoch gibt es keine Aussagen zur für den Brandschutz beauftragten Person. Aus Sicht der Feuerwehr Mainz ist diese Person erforderlich. Wir gehen auch davon aus, dass diese durch die Fa. Schott AG benannt ist.

## Rauchableitung Lager Glasnachverarbeitung (BSK S. 47, Punkt 8.2.5)

- 2.7 Um den Abzug von Rauch und Wärme zu ermöglichen wird im BSK das Rolltor angesetzt.
- 2.8 Zur Sicherstellung der Rauchableitung ist das Hallentor von der Feuerwehr offenbar herzustellen. Ein Öffnen und somit eine ausreichende Rauchabführung muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Folgende Punkte sind zu beachten:
- Das Tor muss mit dem Gebäudehauptschlüssel zu öffnen sein.
  - Nach dem Entriegeln muss das Tor selbstständig nach oben laufen und vollständig öffnen. Alternativ ist das Rolltor mit einer Rollkette auszustatten.
  - Alternative Öffnungsmechanismen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
  - Die Funktion des Tores ist mind. 1x jährlich zu überprüfen.
  - Das Tor ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

### Feuerwehrplan

- 2.9 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vom gesamten Gebäude ein Feuerwehrplan anzufertigen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.
- 2.10 Des Weiteren sind die o.g. Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem .jpg/.bmp alternativ auch .tif-Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des o.g. Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.

### Hinweis:

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat die Betreiberin den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

Die Standorte der Notabschaltungen für die Gasversorgung und für die Sauerstoffleitung (BSK S. 38, Punkt 7.11.4) sind im Feuerwehrplan darzustellen.

## 3. Arbeitsschutz

### 3.1 Ergänzung Gefährdungsbeurteilung §§ 5 und 6 ArbSchG

Das arbeitgebende Unternehmen hat durch eine Beurteilung der für die beschäftigten Personen, die mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung für die neuen Anlagenteile zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung folgender Schritte zu vervollständigen:

#### Gefährdungen erkennen

Die Beurteilung muss sich auf die in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsbereiche, die Art der Tätigkeiten und die jeweils beschäftigten Personen beziehen.

#### Gefährdungen bewerten

Es ist abzuschätzen, ob die erkannten Gefährdungen zu Unfällen, Gesundheitsschäden oder zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können. Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist die angebotene Situation zu bewerten. Vorgeschriebene und selbstgesetzte Schutzziele sind zu

vergleichen und es ist zu entscheiden, ob bzw. welche sicherheitstechnischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### Maßnahmen festlegen

Es sind die notwendigen Maßnahmen festzulegen, um die festgestellten Gefährdungen zu beseitigen oder zu mindern. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist nachstehende Rangfolge zu beachten:

- Substitution
- technische Schutzmaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen
- persönliche Schutzmaßnahmen

#### Maßnahme umsetzen:

Um die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen empfiehlt es sich, die Verantwortlichen und die Fristen zur Maßnahmenumsetzung festzulegen.

#### Wirkung kontrollieren

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss nach vorher festgelegten Fristen kontrolliert und das Ergebnis festgehalten werden.

### **3.2 Unterweisung § 12 Abs. 1 ArbSchG**

- 3.2.1 Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

- 3.2.2 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung; müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

### **3.3 Aufzüge**

- 3.3.1 Inbetriebnahmeprüfung BetrSichV / BetrSichV Anh. 2 § 15, 17 / Abschnitt 2 Nr. 3  
Aufzugsanlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU sind vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
- 3.3.2 Wiederkehrende Prüfungen BetrSichV / BetrSichV Anh. 2 §§ 16, 17 / Abschnitt 2  
Aufzugsanlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüf Fristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüf Frist darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

### 3.3.3 Prüfbescheinigungen BetrSichV § 14 Abs. 7

Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

## 3.4 **Arbeitsstätte**

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

### 3.4.1 Zugänglichkeit von Betriebseinrichtungen (ArbStättV Anh. Nr. 3.2)

Die Arbeitsmittel müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste oder Bühnen vorzusehen, die mit Geländern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.

### 3.4.2 Absturzsicherung Dächer (ArbStättV Anh. 2.1 ASR A2.1 Nr. 4.1 und 7, ASR A1.8 Nr.4.6.1)

Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern.

Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.

Konstruktiv nicht durchtrittssichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

### 3.4.3 Geländer (ArbStättV Anh. 2.1 ASR A2.1 Nr. 5.1)

Als Umwehrung verwendete Geländer müssen

- eine geschlossene Füllung aufweisen,
- mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
- aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m) bestehen.

### 3.4.4 Umwehrungen (ArbStättV Anh. 2.1 ASR A2.1 Nr. 5.1)

Umwehrungen müssen so beschaffen sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast von 1000 N/m aufgenommen werden kann.

Umwehrungen zum Schutz gegen Absturz bei Absturzhöhen von mehr als 12,00 m müssen mindestens 1,10 m betragen.

### 3.4.5 Sonneneinstrahlung (ASR A3.5 Nr. 4.3)

Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen (Jalousien, Blenden) versehen sein, dass die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können. Der Sonnenschutz ist zweckmäßigerweise außen vor den Fenstern anzuordnen.

#### 3.4.6 Gefangene Räume (ArbStättV Anh. 2.3 ASR A2.3 Nr. 6 Abs. 10)

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen).

Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren.

Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

#### 3.4.7 Zutrittsverbot elektrischer Betriebsstätten (DIN VDE 0105 – 100)

Elektrische Betriebsstätten (Schalt- und Verteileranlagen, Transformatorenzellen, Maststationen, Triebwerkräume von Aufzugsanlagen) sind verschlossen zu halten.

Zutritt ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet.

#### 3.4.8 Kennzeichnung elektrischer Betriebsstätten (DIN VDE 0100 – 731)

Elektrische Betriebsstätten (Schalt- und Verteileranlagen, Transformatorenzellen, Maststationen, Triebwerkräume von Aufzugsanlagen) sind mit dem Warnzeichen W008 (Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung) nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

#### 3.4.9 Waschraum natürliche Lüftung (ArbStättV Anh. 4.1 ASR A4.1 Nr. 6.1 Abs. 3)

In Waschräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei natürlicher Lüftung muss für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnung bei einseitiger Fensterlüftung von  $0,04 \text{ m}^2$ , bzw.  $0,024 \text{ m}^2$  bei Querlüftung vorhanden sein.

#### 3.4.10 Waschraum technische Lüftung (ArbStättV Anh. 4.1 ASR A4.1 Nr. 6.1 Abs. 3)

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$  erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.

#### 3.4.11 Umkleideräume natürliche Lüftung ArbStättV Anh. 4.1 ASR A4.1 Nr. 7.1 Abs. 1

In Umkleideräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei natürlicher Lüftung muss für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen von  $0,02 \text{ m}^2$  bei einseitiger Fensterlüftung bzw.  $0,012 \text{ m}^2$  bei Querlüftung vorhanden sein.

#### 3.4.12 Umkleideräume technische Lüftung (ArbStättV Anh. 4.1 ASR A4.1 Nr. 7.1 Abs. 1)

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$  erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.

#### 3.4.13 Toilettenlüftung natürlich (ArbStättV Anh. 4.1 ASR A4.1 Nr. 5.1)

In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei natürlicher Lüftung muss mindestens ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - bei einseitiger Fensterlüftung          |                       |
| je Toilette                               | 0,17 m <sup>2</sup>   |
| je Urinal                                 | 0,10 m <sup>2</sup>   |
| <br>                                      |                       |
| - bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen |                       |
| in einer Außenwand einem oder mehreren    |                       |
| Luftschächten gegenüberliegen, für Zu-    |                       |
| und Abluftquerschnitt                     |                       |
| je Toilette                               | 0,10 m <sup>2</sup>   |
| je Urinal                                 | 0,06 m <sup>2</sup> . |

#### 3.4.14 Toilettenlüftung technisch (ArbStättV Anh. 4.1 ASR A4.1 Nr. 5.1)

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m<sup>3</sup>/(h m<sup>2</sup>) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

#### 4. Immissionsschutz

- 4.1 Die Inbetriebnahme der neuen Rohrwanne 32 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, anzuzeigen.
- 4.2 Die im Abgas der Rohrwanne 32 (Quelle 1004) enthaltenen Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentration (bezogen auf den Betriebssauerstoffgehalt) im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten.

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - Gesamtstaub                               | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| davon                                       |                       |
| - Antimon, Vanadium, Klasse 3               | 0,5 mg/m <sup>3</sup> |
| - Nickel, Kobalt, Klasse 2                  | 0,3 mg/m <sup>3</sup> |
| - Summe Kl. 2 + Kl.3                        | 0,5 mg/m <sup>3</sup> |
| <br>  |                       |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid    |                       |
| angegeben als Stickstoffdioxid              |                       |
| mit Nitratläuterung                         | 900 mg/m <sup>3</sup> |
| ohne Nitratläuterung                        | 500 g/m <sup>3</sup>  |
| <br>  |                       |
| - Kohlenmonoxid                             | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| <br>  |                       |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid        | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| angegeben als Schwefeldioxid                |                       |
| <br>  |                       |
| - gasförmige anorganische Chlorverbindungen | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
| angegeben als Chlorwasserstoff              |                       |
| <br>  |                       |
| - Fluor und seine gasförmigen Verbindungen  | 3 mg/m <sup>3</sup>   |
| angegeben als Fluorwasserstoff              |                       |



- Arsen und seine Verbindungen (fest/gasförmig) 0,5 mg/m<sup>3</sup>  
angegeben als Arsen

Außer den Rohrwannen 31 und 32 dürfen nur zwei weitere Wannen gleichzeitig mit Arsenläuterung betrieben werden.

Der Einsatz von Nitrat und Arsen zur Läuterung ist zu dokumentieren, ebenso der Einsatz von Chloriden und Fluoriden.

- 4.3 Die Massenkonzentration an Gesamtstaub und Stickstoffoxiden im Abgas der (für die Rohrwanne 31 und Rohrwanne 32 gemeinsamen) Quelle 1004 ist durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz unverzüglich mitzuteilen. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hervorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

- 4.4 Im Regelfall werden beide Rohrwannen 31 und 32 mit Nitratläuterung betrieben. Bei Abweichungen hiervon ist für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Massenkonzentration an Stickstoffdioxid mit dem gemessenen Wert eine Vergleichsrechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Volumenströme der jeweiligen Wannen durchzuführen. Die Rahmenbedingungen der Messung und Auswertung sind in diesem Fall mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz abzustimmen.

- 4.5 Abnahmemessung (TA Luft Nr. 5.3.2)

Spätestens 3 Monate Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, – mit Ausnahme der Parameter Gesamtstaub und Stickstoffdioxid – durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116

Mainz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

- 4.6 Die Festsetzungen der schalltechnischen Untersuchung (Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Bericht-Nr. 1/20047/0621/1 vom 25.06.2021) sind bei der Ausführung umzusetzen.

## 5. Allgemeine Wasserwirtschaft

### 5.1 Wassergefährdende Stoffe

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beschreiben.

Hierzu sind Angaben der maßgebenden Menge (§ 39 AwSV), Gebindegröße, Skizzen und Gefährdungsstufen erforderlich, damit sie als AwSV-Anlage bestimmt werden können. Eine entsprechende Dokumentation ist nach Errichtung bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.

### 5.2 Kühlkreislauf

Gelangt im Falle einer Aktivierung des Notkühlsystems des geschlossenen Kühlkreislaufes (Wannenkühlung) Kühlwasser auf direktem Wege in die städtische Kanalisation, ist der Wirtschaftsbetrieb Mainz umgehend zu benachrichtigen.

## 6. Emissionshandelsrecht

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) wurde am 17.11.2021 gemäß § 4 Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG um Stellungnahme zum Antrag gebeten.

Die beantragte Änderung der Anlage hat keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht der Anlage. Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. bei der DEHSt erforderlich.

## 7. Hinweise

### 7.1 Hinweis zur Baustellenverordnung

Die den Bau in Auftrag gebende Person hat auf Grund der Baustellenverordnung vom

10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden

oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift der den Bau in Auftrag gebenden Person
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle der den Bau in Auftrag gebenden Person verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift der koordinierenden Person/Stelle
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Anzahl der Unternehmen, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Die den Bau in Auftrag gebende Person hat weiterhin eine/n geeignete/n Koordinator:in zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Unternehmen tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Unternehmen tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
- oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,  
ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## 7.2 Hinweise zur allgemeinen Wasserwirtschaft

7.2.1 Das Gebäude befindet sich in der Rheinniederung, und ist ca. 550 m vom Rheinufer entfernt. Obgleich an diesem Gewässerabschnitt keine Deiche oder sonstigen Hochwasserschutzmaßnahmen existieren, die das Hinterland vor Überflutung schützen, liegt das Grundstück bzw. die betroffenen Ufergrundstücke relativ hoch, sodass das Gelände bei einem Hochwasserereignis, das statistisch 1 Mal in 100 Jahren auftritt (= HQ 100), nicht überflutet wird. Das Bauvorhaben befindet sich somit nicht im rechtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet. Dennoch können bei sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignissen Überflutungen des Grundstückes nicht ausgeschlossen werden. Da in dem Gebäude technisch hochwertige – insbesondere vor Hochwasser zu schützende – Anlagen eingerichtet werden sollen, ist zu empfehlen, soweit als möglich auf eine Schadensminderung hinwirken, indem eine hochwasserangepasste Bauweise angestrebt wird, die über das übliche Schutzziel am Rhein hinaus, d.h. nicht nur vor dem 200-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 200) schützt, sondern die die Anlagen möglichst auch vor einem HQ Extrem sichert.

Die Wasserspiegellagen der jeweiligen Ereignisse stellen sich an dem hiesigen Rhein-km von ca. 500,6 etwa wie folgt ein:

HQ Extrem = ca. 87,66 müNN

HQ 200 = 86,46 müNN

HQ 100 = 86,08 müNN

- 7.2.2 Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Anlagen nicht nur vor dem oberflächlich sich ausbreitenden Hochwasser geschützt werden, sondern dass auch ein Rückstau des Rheinhochwassers über den Gonsbach in das Gebäude verhindert wird. Die Gonsbachverrohrung (Gewässer III. Ordnung) befindet sich unmittelbar nördlich des Gebäudes. Der Gonsbach mündet etwa bei Rhein-km 500,8 in den Rhein.
- 7.2.3 Auch bei der Zustimmung zu diesem Bauvorhaben lässt sich kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ableiten.

### 7.3 Hinweise zum Bodenschutz

- 7.3.1 Der Planungsbereich (Gemarkung Mainz, Flur 12, Flurstück(e) 23/49) ist Teil von zwei im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS RP), Bodenschutzkataster (BOKAT) registrierten Flächen.

Es handelt sich hierbei zum einen um die als altlastverdächtig eingestufte „Ablagerungsstelle Mainz, Jenaer Glaswerke (1)“ (REGNUM 315 00 000 – 0237, kurz ALG 237) und zum anderen (teilweise betroffen) um das „Artilleriedepot Mainz“ (REGNUM 315 00 000 - 0108). Die ALG 237 wurde zunächst auf der Grundlage der Erfassungsbewertung als nicht genehmigte Ablagerung von Bauschutt- und Erdaushub (Ablagerungszeitraum 1945 bis 1950) ohne Verdacht auf Mitablagerung von sonstigen Abfällen als nicht altlastverdächtig eingestuft. Bei Eingriffen in den Untergrund im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist jedoch die Mitablagerung von Schlacke und Glasbruch festgestellt worden. Es ist daher auch von etappenweise folgenden Ablagerungen auszugehen. Es wurden auch Belastungen der Auffüllung u. a. mit Schwermetallen und PAK festgestellt, die durchaus in altlastverdächtigter Größenordnung vorliegen.

Für das Artilleriedepot liegt noch keine abschließende Einstufung bzw. Erfassungsbewertung vor.

- 7.3.2 Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz

Gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Sofern nicht in den Untergrund – wie unter Punkt 13 Anlage 2 der Antragsunterlagen beschrieben - eingegriffen wird, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, jedoch sollte der Hinweis auf die Anzeigepflicht beachtet werden.

### 7.4 Hinweise zur Abfallwirtschaft

Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

## 8. Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### 8.1 UVP-Pflicht/Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei

handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

#### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände in dem bestehenden Hüttengebäude C 3 errichtet bzw. betrieben, welches dazu umgebaut wird. Der vom Vorhaben betroffene Standort ist durch mehr als 50-jährige Nutzung als Industriestandort bzgl. seiner Regenerationsfähigkeit für Wasser, Boden, Natur und Landschaft spezifisch geprägt. Diese ist nutzungsbedingt stark eingeschränkt.

Die Art und die Menge der Abfälle sind im Formular 9.1 dokumentiert, die Verwertung bzw. sachgerechte Entsorgung ist sichergestellt. Gefährdungen der Schutzgüter der Umwelt durch Abfälle oder Reststoffe sind nicht zu erwarten.

Durch die Rohrwanne 32 ergeben sich innerhalb der Anlage zur Herstellung von technischem Glas nur geringfügige zusätzliche Emissionen, wie Schadstoffe oder Lärm. Auf die Gutachten zur Immissionsprognose und Lärm wird Bezug genommen.

Am Standort werden bereits mehrere Glaswannen mit ähnlicher /selber Technologie verwendet. Es werden keine zusätzlichen Gefahrstoffe gelagert.

Aufgrund des Vorhabens ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen. Die bestehende Anlage zur Herstellung von Glas wird in Ihrem Risikopotential durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Belastung bleibt bezogen auf die menschliche Gesundheit in dem vom Gesetzgebenden festgesetzten zulässigen Rahmen.

#### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Fa. Schott AG in einem Industriegebiet nordwestlich der Neustadt von Mainz (Nutzungskriterien). Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet am Kaiser-Karl-Ring beträgt mehr als 300 m. Durch die bestehende industrielle Nutzung des Gebietes werden die Schutzgüter belastet, der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind z.T. stark eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Schutzgebiete (z.B. Vogelschutzgebiete) und nationale Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

#### Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Umwelt zu rechnen. Die bestehende Anlage zur Herstellung von Glas wird in Ihrem Risikopotential durch das Vorhaben nicht berührt.

## 8.2 Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien nicht erforderlich.

## 9. Öffentliche Bekanntmachung

Das Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, ist der Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

## 10. Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

## II. Begründung:

Die Antragstellerin legte am 29.06.2021 den Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage inklusive des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG vor. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Rohrglaswanne mit einer Schmelzleistung von 45 t/d mit 4 Rohrzügen anstelle der früheren Fernsehglaswanne 5.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in Mainz, Hattenbergstraße 10 eine immissionschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von technischem Glas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von technischen Gläsern beträgt nach der Änderung insgesamt 375 t/d und setzt sich wie folgt zusammen:

Schmelzaggregat	Genehmigte Schmelzleistung	Datum der relevanten Genehmigung / Anzeigebestätigung
Wanne 1		21.12.2007 (Stadt Mainz)
Wanne 6		21.08.2017 (SGD Süd)
Wanne 8		19.07.2021 (SGD Süd)
Wanne 14		24.09.2019 (SGD Süd)
Rohrwanne 31		26.06.2009 (Stadt Mainz)
Rohrwanne 32		aktueller Genehmigungsbescheid (Stadt Mainz)
<b>Anlage zur Herstellung von technischem Glas</b>		

Es ist vorgesehen eine Rohrwanne 32 zum Schmelzen des Pharmaglases inklusive der Nachverarbeitung in einem bestehenden Hüttengebäude (Gebäude C3), das bis 2004 zur Herstellung von Fernsehglas genutzt wurde, zu errichten.

Um der gesteigerten Nachfrage, nach Glas für Spritzen, Ampullen, Fläschchen und den Kundenwünschen gerecht zu werden, soll eine weitere Schmelzwanne für Pharmaglas am Konzernsitz der Schott AG in Mainz entstehen.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG wurde am 05.08.2021 beantragt und mit Bescheid vom 06.09.2021 genehmigt.

#### Zuständigkeit

Die Stadt Mainz ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich gemäß § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zuständig.

#### Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Erheblich heißt in diesem Zusammenhang „von Bedeutung“.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist in Nr. 2:8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ausdrücklich genannt und unterfällt damit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis. Die betreffende Anlage ist in Spalte C des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet. (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4 BImSchV). Daher hätte das Genehmigungsverfahren prinzipiell im öffentlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt werden müssen.

Die Antragstellerin hat jedoch den Verzicht von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Gemäß § 16 Abs.2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen wurde.

Es ist erkennbar, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden können. Daher wurde das Genehmigungsverfahren im beschränkt förmlichen Verfahren durchgeführt.

Gemäß Nr. 2.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung erfolgte aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien. Demnach war zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner

Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung/dem Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aus den dargestellten Betriebsbedingungen ergibt sich, dass eine Kontamination des Bodens oder des Grundwassers durch unbemerkt ausgetretene Schadstoffe aufgrund der gekapselten Systeme, der stetigen Überwachung der Anlagen und der in allen wesentlichen Betriebsbereichen komplett versiegelten Bodenoberfläche als ausgeschlossen angesehen werden kann.

Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein Ausgangszustandsbericht aus den vorgenannten Gründen nicht vorzulegen ist.

#### Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

##### **Baurechtliche Prüfung**

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

##### **Brandschutz**

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 sind einzuhalten.

##### **Arbeitsschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dienen der Sicherstellung des Arbeitsschutzes.

##### **Immissionsschutz**

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.



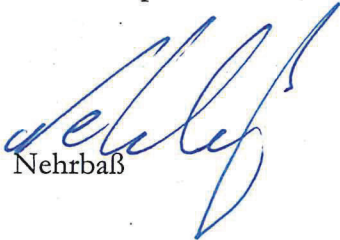
### Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Anlage in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ein Einwand gegen dieses Vorhaben besteht danach nicht. Die Antragstellerin hat daher einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.



Nehrbaß

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden.

<sup>1</sup>Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).